



DESIGN Bau AG

Verschmelzungsvertrag

zwischen der

CD Deutsche Eigenheim AG mit dem Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 112581 B
(nachfolgend auch die „**übertragende Gesellschaft**“ genannt)

und der

DESIGN Bau AG mit dem Sitz in Kiel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel unter HRB 6056 KI
(nachfolgend auch die „**übernehmende Gesellschaft**“ genannt)

Präambel

Im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg ist unter HRB 112581 B die CD Deutsche Eigenheim AG mit dem Sitz in Berlin eingetragen.

Das Grundkapital der CD Deutsche Eigenheim AG beträgt EUR 8.800.000,00. Es ist eingeteilt in 50.000 Inhaberstückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) und 8.750.000 nennwertlose Namensaktien. Die Einlagen auf die Aktien sind voll erbracht.

Im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel ist unter HRB 6056 KI die DESIGN Bau AG mit dem Sitz in Kiel eingetragen.

Das Grundkapital der DESIGN Bau AG beträgt EUR 5.280.000,00. Es ist eingeteilt in 5.280.000 Aktien ohne Nennbetrag. Die Einlagen auf die Aktien sind voll erbracht.

Die DESIGN Bau AG ist alleinige Aktionärin der CD Deutsche Eigenheim AG.

Mit diesem Vertrag soll die CD Deutsche Eigenheim AG auf die Design Bau AG als übernehmendem Rechtsträger verschmolzen werden (Tochter-Mutter-Verschmelzung).

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Verschmelzung durch Aufnahme

1.1 Verschmelzung zur Aufnahme

Die übertragende Gesellschaft überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß § 2 Nr 1 UmwG auf die übernehmende Gesellschaft (Verschmelzung zur Aufnahme).

1.2 Gegenleistung

1.2.1 Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien an der übertragenden Gesellschaft hält, erfolgt die Verschmelzung ohne Gegenleistung. Somit entfallen sämtliche Angaben über den Umtausch der Anteile gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG (§ 5 Abs. 2 UmwG).

1.3. Verschmelzungstichtag; Schlussbilanz

1.3.1 Die Übernahme des Vermögens der übertragenden Gesellschaft erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Beginn des 1. Januar 2013, Null Uhr. Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen (Verschmelzungstichtag iSd § 5 Abs 1 Nr 6 UmwG). Der Verschmelzung liegt die Bilanz der CD Deutsche Eigenheim AG zum 31.Dezember 2012 als Schlussbilanz zugrunde. Die DESIGN Bau AG wird die in der Schlussbilanz angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortführen.

1.4 Sonderrechte, besondere Vorteile

Besondere Rechte iSd § 5 Abs 1 Nr 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte bestehen bei der übertragenden Gesellschaft nicht; solche Maßnahmen sind auch nicht im Rahmen der Verschmelzung vorgesehen.

Sonderrechte oder besondere Vorteile iSd § 5 Abs 1 Nr 8 UmwG werden für Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und Abschlussprüfer der beteiligten Gesellschaften nicht gewährt.

1.5 Folgen für die Arbeitnehmer

1.5.1 Die übernehmende Gesellschaft tritt mit Wirkung zum Verschmelzungstichtag in sämtliche Rechte und Pflichten - einschließlich der Vereinbarungen aus Direktversicherungen zur Altersvorsorge - aus den an diesem Tag bei der übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnissen ein (Betriebsübergang gem § 613a Abs 1 S 1 BGB, § 324 UmwG). Individualvertraglich treten also keine Veränderungen ein; auch die Betriebszugehörigkeitszeiten bleiben erhalten. Die Arbeitgeberfunktion geht mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister auf die DESIGN Bau AG über.

1.5.2 Bei keinem der beteiligten Rechtsträger ist ein Betriebsrat gebildet was hiermit versichert wird. Die Verschmelzung hat für die Arbeitnehmer keine Auswirkungen, da keiner der beteiligten Rechtsträger mitbestimmungspflichtig nach dem BetrVG 1952 war, ist oder durch die Verschmelzung wird. Maßnahmen insoweit sind weder vorgesehen noch veranlasst (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG).

1.6 Zuleitungen des Entwurfes, Verschmelzungsbericht, Verschmelzungsprüfung

1.6.1 Der Entwurf dieses Verschmelzungsvertrages ist bei den beteiligten Handelsregistern gem. § 61 UmwG am 9. Juli 2013 eingereicht worden.

1.6.2 Da sich sämtliche Anteile der übertragenden Gesellschaft in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden (Tochter-Mutter-Verschmelzung) bedarf es weder der Erstattung eines Verschmelzungsberichts (§ 8 Abs 3 UmwG) noch einer Verschmelzungsprüfung (§ 9 Abs 2 UmwG).

§ 2

Zustimmungserfordernisse; Beschlüsse;

- 2.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der übertragenden sowie der übernehmenden Gesellschaft.

§ 3

Vollzugsvollmacht, Berichtigungen

- 3.1 Die Erschienenen bevollmächtigen die Angestellten des amtierenden Notars, welche dieser zu bezeichnen ermächtigt wird, den Verschmelzungsvertrag sowie die Anmeldungen der Verschmelzung zum Registergericht in der jeweils rechtlich gebotenen Form zu ändern oder zu ergänzen, soweit Änderungen nach Ansicht des Registergerichtes für den dortigen Vollzug erforderlich sind. Die Vollmacht wird befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB, über den Tod hinaus und mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmacht erteilt. Im Innenverhältnis ist Voraussetzung dieser Vollmacht die schriftliche Einverständniserklärung desjenigen, dessen Erklärungen geändert oder ergänzt werden.
- 3.2 Die Beteiligten erklären, dass die übertragende Gesellschaft nicht über Grundbesitz verfügt.
- 3.3 Die Beteiligten erklären, dass die übertragende Gesellschaft nicht über Beteiligungen an deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung verfügt

§ 4

Salvatorische Klausel; Lücken

- 4.1 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder der undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, eine angemessene Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem Inhalt der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 5

Kosten und Abschriften

- 5.1 Die durch den Abschluss dieses Vertrages und seine Ausführung entstehenden Kosten und Steuern trägt die übernehmende Gesellschaft; die Kosten der Vorbereitung dieses Vertrages und der Durchführung der erforderlichen Hauptversammlungen trägt die betroffene Gesellschaft selbst. Dies gilt auch, falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte.

- Notarielle Schlussformel -

...

(Unterschriften der Beteiligten)